

ein regelmäßig milder zu beurteilendes fahrlässiges Fehlverhalten angelastet wird. Entsprechende Angaben in der Anschuldigungsschrift sind auch entscheidungserheblich. Sie sind nicht nur Voraussetzung für eine sachgerechte Verteidigung des Soldaten, sondern auch Grundlage für die gerichtliche Feststellung des subjektiven Disziplinarverstoßes und – bejahendenfalls – für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme.

b) Aufgrund des schweren, aber erstinstanzlich noch behebbaren Mangels der Anschuldigungsschrift ... kommt eine Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens und eine Rückgabe der Anschuldigungsschrift an den Wehrdisziplinaranwalt zwecks Beseitigung des Mangels in Betracht (§ 99 Abs. 3 WDO). Da nach der genannten Vorschrift zu dieser Verfahrensweise aber nicht der Senat, sondern nur der Vorsitzende der Truppendienstkammer befugt ist, macht der Senat von seinem Ermessen gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 2 WDO Gebrauch und verweist die Sache unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils an eine andere Kammer des Truppendienstgerichts Süd zurück mit dem Ziel, nach § 99 Abs. 3 WDO zu verfahren (vgl. dazu Urteil vom 18. Mai 2001 – BVerwG 2 WD 42.00, 43.00 – [insoweit nicht veröffentlicht in BVerwGE 114, 258 und in Buchholz 236.1 § 8 SG Nr. 3]; Dau, a.a.O. § 99 Rn. 28 m.w.N.). Das Beschleunigungsgebot (§ 17 Abs. 1 WDO) steht der Zurückverweisung schon deshalb nicht entgegen, weil diese zur Sicherstellung des Anspruchs des Soldaten auf ein faires rechtsstaatliches Disziplinarverfahren (speziell zum gerichtlichen Wehrdisziplinarverfahren BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. Juni 2000 – 2 BvR 993/94 – ZBR 2001, 208) unvermeidbar ist; immerhin geht es um die Rechtmäßigkeit einer Dienstgradherabsetzung. Zudem haben sowohl der Soldat als auch der Bundeswehrdisziplinaranwalt im Rahmen der gemäß § 120 Abs. 2 WDO erfolgten Anhörung einer Zurückverweisung zugestimmt ...

§§ 212, 43, 224, 303 StGB

3

**Das Strafverfahren, das wegen der bewaffneten Abwehr eines vermeintlichen Selbstmordattentäters gegen den auf Befehl handelnden Schützen im Auslandseinsatz eingeleitet worden war, wird eingestellt.\***

\* Nicht amtlicher Leitsatz

Staatsanwaltschaft Zweibrücken, Beschl. vom 23. 1. 2009

– 4129 Js 12550/08 –

Das Verfahren wird bezüglich X., Y. und Z. gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

#### Aus den Gründen:

1. Es ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Beschuldigten sind Bundeswehrsoldaten und waren zum Zeitpunkt des Tatgeschehens im Rahmen des ISAF-Einsatzes in Afghanistan tätig.

Eine unter dem Kommando des Beschuldigten Hauptfeldwebel X. stehende Patrouille errichtete am xx. 2008 gegen 20.20 Uhr nahe der Ortschaft B. eine Straßensperre. Hiervon war die Straße von Ku. nach Kh. betroffen. Grund für diese Maßnahmen waren kurz zuvor beobachtete Aktivitäten nahe des betroffenen Straßenabschnitts, die auf die Vorbereitung eines Sprengstoffanschlages hindeuteten. Der entsprechende Verdacht bestätigte sich bei der späteren Überprüfung durch zur Patrouille gehörende Sprengmittelspezialisten nicht.

Um diese Überprüfung in möglichst rascher und sicherer Form zu ermöglichen, wurde die Straße auf Anordnung des Beschuldigten X. durch Panzer blockiert.

Dieser befahl hierbei, sich der Straßensperre nähernde Autos dadurch zu warnen und zu stoppen, dass

- mittels Signalpistole rote Leuchtkugeln in den Nachthimmel geschossen werden,
- mittels Laserlicht der Waffen ein roter Leuchtpunkt auf die Frontscheibe des Fahrzeugs projiziert wird,
- im Falle des Weiterfahrens aus einer Entfernung von 100 Metern zu den sichernden Panzern ein Feuerstoß mittels Maschinengewehr in die Luft als Warnschuss erfolgt, und schließlich
- bei weiterer Annäherung an die Straßensperre ab einer Entfernung von 50 Metern ein Feuerstoß aus dem Maschinengewehr auf den Frontbereich des betreffenden Fahrzeugs abgegeben wird, um dieses durch Schüsse in den Motorblock zu stoppen.

Die in Richtung Ku. errichtete Absperrung bestand aus vier Bundeswehrpanzern. In einem der Panzer befanden sich die Beschuldigten Oberfeldwebel Y. und Hauptgefreiter Z. Die Straßensperre war etwa 200 Meter von dem Ort entfernt, an dem Sprengstoff vermutet wurde.

Gegen 20.30 Uhr näherte sich dieser Sperre ein Fahrzeug vom Typ Toyota Super Van mit hoher Geschwindigkeit. Der Fahrer des Autos zeigte

sich von der Absperrung völlig unbeeindruckt. Obwohl bereits das Laserlicht einer Langwaffe auf die Frontscheibe des Fahrzeugs projiziert worden war, raste der Toyota weiter auf die Panzer zu. Auch dass der Beschuldigte Oberfeldwebel Y. mittels seiner Signalpistole eine rote Leuchtkugel in die Luft schoss, veranlasste den Fahrer des Toyota nicht, das Fahrzeug anzuhalten oder auch nur abzubremsten. Vielmehr fuhr er mit unverminderter Geschwindigkeit an bereits wegen der Straßensperre stehenden Fahrzeugen vorbei auf die Panzer zu.

Deswegen gab der Beschuldigte Y. dem Beschuldigten Z. den Befehl zum Warnschuss. Daraufhin schoss dieser mit seinem Maschinengewehr über das Fahrzeug in die Luft. Da dieses immer noch nicht abgebremst wurde und sich nur noch etwa 50 Meter vor den Panzern befand, gab Oberfeldwebel Y. den Befehl »Feuer«; zu diesem Zeitpunkt ging der Beschuldigte Y. davon aus, dass es sich bei dem Fahrzeugführer um einen Selbstmordattentäter handelte und dieser in die Straßensperre fahren wollte, um sich in die Luft zu sprengen.

Daraufhin gab der Beschuldigte Z. einen Feuerstoß vor das Fahrzeug ab. Da das betroffene Fahrzeug – obwohl es nunmehr durch Querschläger beschädigt worden war – immer noch weiter fuhr, gab der Beschuldigte Z. – der ebenfalls davon ausging, dass er sich einem Selbstmordattentäter gegenüber sah – weitere Schüsse auf den Toyota ab.

Das durch mindestens 6 Geschosse vom Kaliber 7,62 mm getroffene Fahrzeug verzögerte nun die Geschwindigkeit, bog nach links auf die Parkfläche einer Tankstelle ab und hielt dort an.

In dem Toyota befanden sich sechs afghanische Zivilisten. Diese waren unbewaffnet und wollten die Leiche eines Verwandten in die Provinz Badachschan bringen. Der Sarg befand sich auf dem Auto. Fünf Fahrzeuginsassen wurden durch Geschosse, die durch die Windschutzscheibe und die Fronthaube des Toyotas in das Fahrzeuginnere eindringen, verletzt. Vier Geschädigten mussten Projektile chirurgisch aus dem Körper entfernt werden. Eine weitere, nur leicht verletzte Person wurde ambulant behandelt, der sechste Fahrzeuginsasse blieb unverletzt. In dem Toyota befanden sich keine Sprengmittel.

2. Dass von dem dargestellten Sachverhalt für die rechtliche Würdigung auszugehen ist, beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Aus den Angaben der Beschuldigten ergibt sich das Tatgeschehen so, wie es unter 1. geschildert worden ist. Dafür, dass diese Bekundungen unzutreffend sind, bestehen keine, geschweige denn weitere Ermittlungsmaßnahmen rechtfertigenden Anhaltspunkte.

Die von den Beschuldigten gemachten Angaben stimmen in den wesentlichen Punkten überein. Sie sind detailliert und in sich widerspruchsfrei. Außerdem finden diese Angaben ihre Bestätigung in dem Bekunden des Betreibers der erwähnten Tankstelle, der das Geschehen in weiten Teilen beobachtet hat. Auch wurden im unteren Frontbereich des Toyotas mehrere, offensichtlich durch Querschläger verursachte Beschädigungen festgestellt. Dies spricht ebenfalls dafür, dass tatsächlich zunächst vor das Fahrzeug geschossen worden ist.

3. Bei dieser Sachlage ist das Verfahren gegen alle Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Im Hinblick auf den Beschuldigten X. gilt insofern Folgendes:

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung scheidet aus.

Die Anordnung der Straßensperre und der Befehl, wie generell im Hinblick auf herannahende Fahrzeuge vorzugehen war, waren rechtmäßig.

Rechtfertigungsgrund ist Artikel 24 Abs. 2 GG i.V.m. dem Antrag der Bundesregierung vom 07.10.2008, Bundestagsdrucksache 16/10473, und dem Beschluss des Bundestages vom 16.10.2008, Plenarprotokoll 16/183 (vgl. zum Ganzen grundlegend und eingehend Bundesverfassungsgericht in NJW 1994, 2207 ff.).

In dem erwähnten Antrag der Bundesregierung ist unter Ziffer 7 im Hinblick auf Status und Rechte der in Afghanistan eingesetzten Bundeswehrsoldaten unter anderem ausgeführt: »Die internationale Sicherheitsunterstützungstruppe ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um das Mandat gemäß Resolution 1833 (2008) durchzusetzen.« Aus der genannten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergibt sich in Verbindung mit früheren Resolutionen – als Mandat der internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe, »die afghanischen Behörden bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Einsatzgebiet zu unterstützen, so dass sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der Vereinten Nationen und anderes internationales Zivilpersonal ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können«. Dem Antrag der Bundesregierung hat der Bundestag mit dem bereits erwähnten Beschluss vom 16.10.2008 zugestimmt.

Demnach waren die Anordnung der Straßensperre und der Befehl, wie generell im Hinblick auf herannahende Fahrzeuge vorzugehen war, rechtmäßig. Aufgrund der zuvor beobachteten Aktivitäten verdächtiger Afghanen war befürcht-

tet worden, dass diese einen Sprengstoffanschlag vorbereitet hatten. Durch solche regelmäßig terroristischen Sprengstoffanschläge wird das Ziel des Mandats – nämlich zu gewährleisten, dass die dort genannten Staatsorgane und Personen in einem sicheren Umfeld tätig werden können – beeinträchtigt. Eine unverzügliche, möglichst gefahrlose und zuverlässige Überprüfung der entsprechenden Verdachtsmomente – die nur durch die Anordnung der Straßensperre und den erwähnten Befehl des Beschuldigten X. sichergestellt war – diene demnach der Durchsetzung des Mandats.

Der Befehl enthielt im Übrigen fein abgestufte Vorgaben, wie im Hinblick auf herannahende Fahrzeuge vorzugehen war. Hierdurch wurde den kollidierenden Interessen – nämlich denjenigen der Insassen heranfahrender Autos einerseits und dem Auftrag zur Durchsetzung des internationalen Mandats andererseits – in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen. Die erwähnten abgestuften Vorgaben entsprachen im Übrigen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift »zu den Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt für die Soldaten und Soldatinnen des Deutschen Anteils der International Security Assistance Force (DtA ISAF) in Afghanistan« (Drucksache DSK SF 009320133 des Bundesministeriums der Verteidigung).

Im Hinblick auf vorstehende Ausführungen scheidet auch eine Strafbarkeit des Beschuldigten X. wegen fahrlässiger Körperverletzung aus.

Sein Verhalten war danach nicht pflichtwidrig.

Auch im Hinblick auf eine Strafbarkeit der Beschuldigten Y. und Z. besteht kein hinreichender Tatverdacht.

Dies gilt zunächst unter dem Gesichtspunkt von Delikten des versuchten Totschlags, der gefährlichen Körperverletzung und der Sachbeschädigung.

Es bestehen Zweifel, ob die Schüsse mit dem Maschinengewehr in den Fahrgastraum des Toyotas gerechtfertigt waren.

Eine Rechtfertigung aus dem Gesichtspunkt der Notwehr bzw. Nothilfe (§ 32 StGB) scheidet aus. Denn es lag objektiv kein Angriff vor, der die fraglichen Schüsse als erforderliche Verteidigung qualifizieren könnte.

Die Beschuldigten Y. und Z. befanden sich – genauso wie auch die anderen Soldaten, welche die Straßensperre gebildet hatten – in Panzern. Die Insassen des Toyotas waren unbewaffnet. In dem Auto befanden sich keine Sprengmittel.

Die §§ 15, 16 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bun-

deswehr und verbündeter Streitkräfte sowie ziviler Wachpersonen (UZwGBw) greifen nicht ein. Denn das UZwGBw gilt nur in der Bundesrepublik (vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 UZwGBw).

Schließlich ist zweifelhaft, ob die Schüsse gemäß Artikel 24 Abs. 2 GG i.V.m. Nr. 7 des Antrags der Bundesregierung vom 07.10.2008 und des Bundestagsbeschlusses vom 16.10.2008 gerechtfertigt waren.

Es ist fraglich, ob insoweit der oben unter 3.1.1 wörtlich zitierte Satz des Antrags greift. Denn die Beschuldigten handelten mit dem Ziel, sich und die anderen in den Panzern befindlichen Soldaten der Sicherheitsunterstützungstruppe gegen einen mutmaßlichen Angriff zu verteidigen.

Y. und Z. haben übereinstimmend angegeben, davon ausgegangen zu sein, dass sie sich einem Selbstmordattentäter gegenübersehen, der die Straßensperre in die Luft sprengen wollte. Ihre Motivation bei Erteilung des Befehls »Feuer« bzw. der daraufhin erfolgten Schussabgabe haben die Beschuldigten wie folgt geschildert:

- Beschuldigter Y.: »Ich musste an den letzten Montag denken, dass die Kameraden, die dort ums Leben gekommen sind, aus meinem Zug waren. Mein Bestreben war in diesem Moment, dafür zu sorgen, dass alle anderen wieder gesund nach Hause kommen«. (Mit der Wendung »letzten Montag« wird auf ein Selbstmordattentat Bezug genommen, bei dem zwei Bundeswehrsoldaten getötet worden waren).
- Beschuldigter S.: »Ich dachte, dass sich das Fahrzeug bei uns in die Luft sprengt. Das wollte ich unbedingt verhindern.«

Die Beschuldigten handelten demnach nicht primär mit dem Ziel der Durchsetzung des Mandats, sondern mit der Intention, sich und ihre Kameraden zu verteidigen. Solche Konstellationen können kaum unter den oben wörtlich zitierten Satz des Antrags der Bundesregierung subsumiert werden, dies insbesondere aus systematischen Gründen. Denn Ziffer 7 des Antrags enthält unmittelbar im Anschluss an die erwähnte Wendung folgende Sätze: »Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt. Die im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräfte sind befugt, das Recht auf bewaffnete Nothilfe zugunsten von Jedermann wahrzunehmen.«

Die Formulierung des Antrags spricht demnach dafür, vorliegenden Fall insoweit nach den beiden zuletzt genannten Sätzen des Antrags zu beurteilen.

Die Abwehr eines bloß vermeintlichen Angriffs kann indes nicht als »Nothilfe« angesehen werden. Auch kann ein solches Verhalten – schon nach allgemeinem Sprachgebrauch – kaum unter

dem Begriff »Selbstverteidigung« subsumiert werden. Hinzu kommt, dass dies auch im Widerspruch zum einschlägigen militärischen Sprachgebrauch stünde. In der bereits erwähnten Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung ist die Befugnis zur Selbstverteidigung unter Punkt II. 1. definiert als »das Recht, sich jederzeit und überall gegen einen Angriff zu verteidigen«. Von einem bloßen Scheinangriff ist weder dort noch sonst in der Verwaltungsvorschrift die Rede. Dies hat um so mehr Bedeutung, als sich die Frage einer eventuellen Rechtfertigung von Hoheitsträgern bei Scheinangriffen praktisch nicht selten stellt und in anderen Regelwerken durchaus Berücksichtigung gefunden hat (vgl. z.B. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw, § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes).

Die aufgeworfene Problematik bedarf indes letztlich keiner weiteren Vertiefung.

Denn eine Strafbarkeit der Beschuldigten Y. und Z. wegen vorsätzlich verwirklichter Delikte scheidet über die Rechtsfigur der Putativnotwehr – als Unterfall des Erlaubnistatbestandsirrtums aus. Eine solche Putativnotwehr liegt vor, wenn der Täter bei irriger Annahme einer Notwehrlage sich bzw. Dritte so verteidigt, wie es bei tatsächlichem Vorliegen des von ihm angenommenen Angriffs zulässig wäre. Dies hat zur Folge, dass der Deliktvorsatz entfällt.

Die Voraussetzungen einer Putativnotwehr liegen hier vor.

Die Beschuldigten Y. und Z. gingen irrig davon aus, sich einem Selbstmordattentäter gegenüberzusehen.

Der Toyola fuhr trotz des Leuchtsignals auf die Frontscheibe, des Abfeuerns von Signalmunition und des Warnschusses in die Luft weiter ungebremst auf die Straßensperre zu. Bei dieser Sachlage wären – einen bevorstehenden Anschlag unterstellt – sowohl die Erteilung des Befehls »Feuer« als auch die Schüsse vor das Auto über § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. Gleiches gilt für den Beschuss des Frontbereichs des Toyotas, nachdem dessen Fahrer weiter unbeeindruckt von den bisherigen Maßnahmen auf die Panzerzufuhr.

Auch eine Strafbarkeit der Beschuldigten Y. und Z. unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Körperverletzung scheidet aus.

Die Soldaten sind nicht in unsorgfältiger und damit pflichtwidriger Weise zu der irrigen Annahme einer Notwehrsituation gelangt (vgl. Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage 2008, Bearbeiter: Ronnau/Höhn, § 32 Rz. 281, OLG Koblenz in NStZ-RR 1998, 273).

Das Verhalten des Fahrzeugführers legte die Annahme, dass dieser ein Selbstmordattentäter war, zumindest sehr nahe. Erst wenige Tage zuvor waren deutsche Soldaten bei einem Selbstmordanschlag getötet worden. Die Beschuldigten Y. und Z. hatten nach den Gesamtumständen keine zumutbare Möglichkeit einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 SG

4

**Ein Einberufungsbescheid wirkt nur für die Zukunft und kann nicht rückwirkend erlassen werden.\***

Verwaltungsgericht Aachen, Urt. vom 22. 1. 2009  
– 4 K 1453/07 –

**Aus den Gründen:**

Der am 15. Januar 1953 geborene Kläger ist seit dem 22. September 1992 Oberfeldarzt der Reserve. Er hatte nach Ableistung seines Wehrdienstes (1. Oktober 1971 bis 31. März 1974) mehrfach an Wehrübungen teilgenommen.

Mit Schreiben vom 28. August 2007 teilte ihm das Personalamt der Bundeswehr mit, dass er für die Zeit vom 27. September bis 29. September 2007 im Rahmen der Aus- und Weiterbildung für seine Beorderungsverwendung für einen Lehrgang an der Sanitätsakademie in München vorgesehen sei. Das Personalamt bat den Kläger um Mitteilung, ob er an dem Lehrgang teilnehmen könne. Darüber hinaus wies es ihn darauf hin, dass er für den Fall, dass er für eine Teilnahme eingeplant werde, zeitgerecht (in der Regel mehrere Monate vor Lehrgangsbeginn) den Einberufungsbescheid von seinem Kreiswehrrersatzamt bekommen werde. Sei eine Einplanung trotz seiner Zusage nicht möglich, werde er benachrichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Lehrgangsteilnahme bestehe ausdrücklich nicht.

Nach seinem Vorbringen bestätigte der Kläger die Möglichkeit einer Teilnahme an dem Lehrgang per Fax, erhielt jedoch keinen Einberufungsbescheid. Dennoch reiste er zu dem Lehrgang an und nahm an diesem teil.

Unter dem 10. Oktober 2007 wandte sich der Kläger mit einem Schreiben, das er als »Widerspruch zur Nichterteilung eines Einberufungsbescheides« bezeichnete, an das Kreiswehrrersatzamt J. Er führte im Wesentlichen aus, er sei zu dem

\* Nicht amtlicher Leitsatz